

**Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

9800 Spittal an der Drau Burgplatz 5

DVR-Nr.: 0004618

UID-Nr.: ATU37410609

Homepage:

www.spittal-drau.at

E-Mail:

petra.fasching@spittal-drau.at

Telefon:

04762/5650 DW 153

Fax:

04762/5650-156

Dienststelle:

Baurecht

Zahl: 03-1310/2026/0240-Kleinegg1-2454/PL/PF

Spittal an der Drau, 02.09.2026

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller, Herr Ernst Lagger, hat mit Eingabe vom 07.08.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

"Errichtung eines Heizraums"

auf der Parzelle Nr. .69/2, KG 73413 Molzbichl, angesucht.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 23.09.2026
um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle (Kleinegg 1, 9701 Spittal an der Drau) an.

Sie werden als Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Ausweisdokumentes zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig, bevollmächtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse - nicht erscheinen können, teilen sie uns diese sofort mit. **Nichterscheinen gilt als dem Verhandlungsergebnis zustimmend.**

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Stadtgemeindeamt Spittal an der Drau - Abteilung Baurecht - während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF.

Als Antragssteller haben Sie zu beachten, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt werden oder auf **Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** bzw. Ihr Vertreter diese versäumt.

Als Teilnehmer des Verfahrens haben Sie zu beachten, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung** verlieren. Von den

Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister
i.A. Mag. Patrick Plattner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 02.09.2026 11:15:04	